



März 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Menschenhandel

„Das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf Menschenhandel in der Konvention [der Europäischen Menschenrechtskonvention] ist nicht überraschend. Die Konvention wurde von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angeregt, ausgerufen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1948, die ihrerseits Menschenhandel nicht ausdrücklich erwähnt. In ihrem Artikel 4 verbot die Erklärung Sklaverei und Sklavenhandel in all ihren Formen. Bei der Bewertung des Geltungsbereichs von Artikel 4 der Konvention sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Konvention ein lebendiges Instrument darstellt, das im Lichte heutiger Bedingungen ausgelegt werden muss. Das zunehmend hohe Schutzniveau, das im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich ist, bedingt entsprechend notwendigerweise eine deutlichere Entschlossenheit bei der Feststellung von Verstößen gegen grundlegende Werte demokratischer Gesellschaften [...]. Der [Europäische] Gerichtshof [für Menschenrechte] stellt fest, dass der Menschenhandel als weltweites Phänomen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat [...]. In Europa wurde diese Zunahme teilweise durch den Zusammenbruch des früheren kommunistischen Blocks begünstigt. Die Schlussfolgerung des Palermo-Protokolls aus dem Jahr 2000 und die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005 zeigen, dass die Verbreitung von Menschenhandel und der Bedarf an Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zunehmend international anerkannt werden.“ ([Rantsev gegen Zypern und Russland](#), Urteil vom 7. Januar 2010, §§ 277-278).

Verpflichtung der Staaten, Menschenhandelsopfer zu schützen

[Rantsev gegen Zypern und Russland](#)

7. Januar 2010

Der Beschwerdeführer war der Vater einer jungen Frau, die in Zypern verstarb, nachdem sie im März 2001 zum Arbeiten dorthin gezogen war. Er rügte, die zypriotische Polizei habe nicht alles erdenklich Mögliche getan, um seine Tochter vor Menschenhandel zu schützen, solange sie am Leben war und diejenigen zu bestrafen, die für ihren Tod verantwortlich waren. Er machte ebenfalls geltend, dass die russischen Behörden keine Untersuchung der Vorgänge des Menschenhandels und der Todesumstände seiner Tochter angestrengt und sie nicht vor den Gefahren des Menschenhandels geschützt hätten.

Der Gerichtshof unterstrich, dass Menschenhandel, wie Sklaverei, seinem Wesen nach und aufgrund seiner ausbeuterischen Absicht auf Machtausübung mit einem Eigentumsanspruch beruhte. Er beinhaltet, dass Menschen wie Ware behandelt werden, die erworben und verkauft sowie zur Zwangsarbeit eingesetzt wird; dass die Handlungen der Opfer streng überwacht werden und ihre Bewegungsfreiheit oft eingeschränkt wird; und er schließt die Anwendung von Gewalt und Drohungen gegen die Opfer ein. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass Menschenhandel selbst durch Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention verboten ist. Er kam zu dem Ergebnis, dass Zypern seine Verpflichtung **aus Artikel 4** der Konvention in zweifacher Hinsicht verletzt hatte: Zum einen, weil ein angemessener Rechtsrahmen und eine angemessene

Verwaltungsstruktur zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Verwendung sogenannter Künstlervisa fehlte. Zum anderen, weil die Polizei, keine Maßnahmen ergriffen hatte, um die Tochter des Beschwerdeführers vor Menschenhandel zu schützen, obwohl die Umstände den Verdacht nahegelegt hatten, dass sie ein Opfer von Menschenhandel war. Der Gerichtshof befand, dass ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 4** der Konvention durch Russland vorlag, da die Behörden nicht ermittelt hatten, wie und wo die Tochter des Beschwerdeführers angeworben worden war und keine Schritte unternommen hatten, um die an ihrer Anwerbung Beteiligten ausfindig zu machen oder zu ermitteln welche Methoden diese benutzt hatten. Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass **Zypern Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention **verletzt** hatte, da die Behörden die Todesumstände der Tochter des Beschwerdeführers nicht wirksam untersucht hatten.

V. F. gegen Frankreich (Nr. 7196/10)

29. November 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf das Verfahren zur Abschiebung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Nigeria. Die Beschwerdeführerin trug vor, im Falle einer Ausweisung nach Nigeria erneut in den Prostitutionsring gezwungen zu werden, aus dem sie geflohen sei. Ferner wäre sie Repressionen ausgesetzt, ohne dass die nigerianischen Behörden sie schützen könnten. Ihrer Ansicht nach seien die französischen Behörden verpflichtet, potentielle Opfer von Menschenhandel nicht auszuweisen.

Der Gerichtshof erklärte den Fall für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Der Gerichtshof war sich sehr wohl des Ausmaßes an Frauenhandel von Nigeria nach Frankreich bewusst sowie der Schwierigkeiten, die diese Frauen erfuhren, wenn sie dies den Behörden meldeten und diese um Schutz ersuchten. Im vorliegenden Fall war er aber der Auffassung, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Informationen nicht ausreichten, um zu beweisen, dass die Polizei zum Zeitpunkt ihrer Abschiebungsanordnung wusste, bzw. hätte wissen müssen, dass sie Opfer eines Menschenhandelsrings war. Hinsichtlich des Risikos, dass die Beschwerdeführerin in Nigeria erneut in den Prostitutionsring gezwungen werden würde, war der Gerichtshof der Auffassung, dass entscheidende Fortschritte gemacht worden seien: sie würde bei ihrer Rückkehr vermutlich Unterstützung erhalten, selbst wenn die nigerianische Gesetzgebung zur Vorbeugung von Prostitution und Bekämpfung solcher Netzwerke ihr Ziel noch nicht vollständig erreicht hatte.

Siehe ebenso: **Idemugia gegen Frankreich**, Zulässigkeitsentscheidung vom 27. März 2012.

M. u. a. gegen Italien und Bulgarien (Nr. 40020/03)

31. Juli 2012

Die Beschwerdeführer, Roma bulgarischer Staatsangehörigkeit, beklagten, dass, nachdem sie nach Italien gekommen seien, um dort Arbeit zu finden, ihre Tochter von Privatpersonen mit Waffengewalt festgehalten, zur Arbeit und zum Stehlen gezwungen und von einer Romafamilie in einem Dorf sexuell missbraucht worden sei. Sie rügten ebenfalls, dass die italienischen Behörden den Fall nicht angemessen untersucht hatten.

Der Gerichtshof erklärte die **Beschwerde unter Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Auffassung, dass keine Beweise vorlagen, die den Vorwurf des Menschenhandels belegt hätten. Er befand aber, dass die italienischen Behörden die Beschwerde nicht wirksam untersucht hätten, dass die damals minderjährige Tochter der Beschwerdeführer in der Villa, in der sie festgehalten worden sei, wiederholt geschlagen und vergewaltigt worden sei. Der Gerichtshof stellte daher eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in prozeduralen Hinsicht fest. Der Gerichtshof fand hingegen **keine Verletzung von Artikel 3** hinsichtlich der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte, um die erste Beschwerdeführerin zu befreien.

F. A. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 20658/11)

10. September 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine ghanaische Staatsangehörige, trug vor, ins Vereinigte Königreich geschleust und dort in die Prostitution gezwungen worden zu sein. Sie rügte insbesondere, dass ihre Rückführung nach Ghana sie der Gefahr aussetzen würde, erneut in die Hände ihrer ehemaligen oder neuen Menschenhändler zu fallen. Sie trug ferner vor, dass sie im Vereinigten Königreich infolge des Menschenhandels und ihrer sexuellen Ausbeutung mit HIV infiziert worden sei. Daher obliege dem Staat die Verpflichtung, ihr das Bleiben zu erlauben, so dass sie im Vereinigten Königreich Zugang zur nötigen medizinischen Versorgung hätte.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden der Beschwerdeführerin unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) für **unzulässig**. Er war insbesondere der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin all ihre Beschwerden in einer Berufung an das *Upper Tribunal* hätte vorbringen können. Da sie eine Berufung zu diesem Gericht nicht beantragt hatte, hatte sie nicht alle Voraussetzungen des Artikel 35 § 1 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention erfüllt.

Flüchtlingsstatus und Aufenthaltsgenehmigung

L. R. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 49113/09)

14. Juni 2011 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin trug vor, von einem albanischen Mann aus Italien ins Vereinigte Königreich geschleust worden zu sein, wo sie in einem Nachtclub zur Prostitution gezwungen und ihr alles eingenommene Geld wieder weggenommen worden sei. Sie sei geflohen und habe in einer nicht benannten Unterkunft gelebt. Sie trug weiterhin vor, dass ihre Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Albanien sie der Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention aussetzen würde.

Der Gerichtshof entschied, den Fall **in seinem Register zu streichen**, gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden), da er erfahren hatte, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter im Vereinigten Königreich einen Flüchtlingsstatus erhalten hatten und dass daher die Gefahr nicht weiter bestand, dass sie nach Albanien abgeschoben werden würden. Die Regierung hatte der Beschwerdeführerin ebenfalls einen Betrag für die Rechtskosten zur Verfügung gestellt.

D. H. gegen Finnland (Nr. 30815/09)

28. Juni 2011 (Streichung der Beschwerde)

Der Beschwerdeführer, ein Somali, geboren 1992, kam per Boot im November 2007 in Italien an. Er war aus Mogadischu geflohen, wo er nach dem Zusammenbruch der Verwaltungsstrukturen des Landes gezwungen worden war, der Armee beizutreten. Er trug vor, sein Leben sei dort durch äthiopische Truppen gefährdet, die versuchten, junge somalische Soldaten zu entführen und zu töten. Die italienischen Behörden hätten ihn ohne jede Hilfe oder Mittel im Winter 2007 in Roms auf der Straße seinem Schicksal überlassen. Er habe unter Hunger und Kälte gelitten, sei körperlich und verbal misshandelt worden, sowohl auf der Straße als auch durch die Polizei in Mailand, die er um Hilfe ersucht habe. Schließlich wurde er nach Finnland geschleust, wo er einen Asylantrag stellte, der im Februar 2010 abgelehnt wurde. Der Beschwerdeführer rügte, im Falle seiner Rückführung nach Italien laufe er Gefahr, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention ausgesetzt zu werden, insbesondere weil er ein unbegleiteter Minderjähriger sei.

Der Gerichtshof entschied, die **Beschwerde** gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **in seinem Register zu streichen**, weil er erfahren

hatte, dass dem Beschwerdeführer eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in Finnland erteilt worden war.

O. G. O. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 13950/12)

18. Februar 2014 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsangehörige, trug vor, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Sie rügte, dass ihre Ausweisung nach Nigeria sie der Gefahr aussetze, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden.

Der Gerichtshof entschied, die **Beschwerde** gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **in seinem Register zu streichen**. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nicht länger von der Abschiebung bedroht war, da sie im Vereinigten Königreich einen Flüchtlingsstatus und ein unbefristetes Bleiberecht erhalten hatte. Zudem hatten die britischen Behörden anerkannt, dass sie ein Opfer von Menschenhandel war.

Staatliche Maßnahmen gegen Menschenhändler

Kaya gegen Deutschland

28. Juni 2007 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer ist ein türkischer Staatsangehöriger, der über 30 Jahre in Deutschland gelebt hatte. Im Jahr 1999 wurde er unter anderem wegen versuchten schweren Menschenhandels und schwerer Körperverletzung verurteilt. Die Gerichte stellten fest, dass er zwei Frauen geschlagen hatte, um sie zur Prostitution zu zwingen und seine frühere Partnerin dazu genötigt hatte, einen Großteil ihrer durch Prostitution erlangten Einnahmen an ihn weiterzugeben. Zudem hatte er eine andere Frau eingesperrt und versucht, sie zur Prostitution zu nötigen, um von ihren Einnahmen zu leben. Im April 2001 wurde er aus Deutschland in die Türkei ausgewiesen, nachdem er zwei Drittel seiner Haftstrafe verbüßt hatte. Die Gerichte waren der Ansicht, dass er weiterhin ein großes Risiko für die Allgemeinheit darstellte. Der Beschwerdeführer rügte, seine Ausweisung aus Deutschland habe gegen sein Recht auf Privat- und Familienleben verstoßen.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Er war der Meinung, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers mit der Konvention vereinbar war, insbesondere da er wegen schwerer Straftaten in Deutschland verurteilt worden war und er schließlich nach Deutschland hatte zurückzukehren können.

Tas gegen Belgien

12. Mai 2009 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Beschlagnahme von Räumlichkeiten, die für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung verletzlicher Ausländer genutzt worden war. Der Beschwerdeführer berief sich insbesondere auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Konvention.

Der Gerichtshof erklärte den Fall für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Angesichts des Beurteilungsspielraums der Staaten bei der „Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse“, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung, befand er, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf friedliche Nutzung seines Eigentums nicht unverhältnismäßig zu den verfolgten legitimen Zielen war, nämlich der Bekämpfung von Menschenhandel und von Ausbeutung von Ausländern in einer prekären Situation.

Siehe auch

Siehe auch die [Webseite des Europarates gegen den Menschenhandel](#).

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08